



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Stellvertreterregelung des Kreisbrandmeister (Satzung KBM-Stellvertretung)

vom 29.04.2011

Gemäß § 24 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 399), rechtsbereinigt mit Stand 1. Januar 2011, § 13 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel Art. 2 der VO vom 09.11.2010 (SächsGVBl. S. 350), hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 28.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Grundsatz

1. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Unterstützung der Feuerwehren und Mitwirkung bei der Erfüllung der dem hauptamtlichen Kreisbrandmeister obliegenden Aufgaben werden mehrere Personen in der Funktion Stellvertreter des Kreisbrandmeisters für die Dauer von 6 Jahren bestellt.
2. Den Stellvertretern werden Aufgaben des Kreisbrandmeisters für einen Teilbereich des Landkreises übertragen.
3. Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

II. Personelle und fachliche Voraussetzungen

Zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters kann nur berufen werden, wer

- a) die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder
- b) die Qualifikation als Leiter Freiwillige Feuerwehr und Verbandsführer mit mehrjähriger Erfahrung in Führungstätigkeit besitzt,
- c) über die für den aktiven Feuerwehrdienst gesundheitlichen Anforderungen und die charakterliche Eignung verfügt,
- d) nicht gemäß § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 399), ungeeignet ist,
- e) seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat,
- f) im Besitz der Führerscheinklasse B ist.

III. Personelle und territoriale Gliederung

1. Dem hauptamtlichen Kreisbrandmeister stehen insgesamt 6 ehrenamtliche Stellvertreter zur Verfügung, welche durch den Landrat auf Basis der Hauptsatzung bestellt werden.
2. Den ehrenamtlichen Stellvertretern wird jeweils ein Inspektionsbereich zugeteilt, welcher sich aus Anlage 1 ergibt. Dabei wird angestrebt, dass sich der Wohnsitz des Stellvertreters im Inspektionsterritorium befindet.
3. Die Inspektionsbereiche können aufgrund von personellen oder gebietspolitischen Veränderungen durch die Landkreisverwaltung neu zugeordnet werden.

IV. Aufgaben

Aufgaben der stellvertretenden Kreisbrandmeister im Inspektionsbereich

1. Beratung der Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz.
2. Beratung der Gemeinde- und Ortswehrleiter.
3. Unterstützung bei der Einsatzplanung sowie der Erstellung von Alarm- und Ausrückeordnungen.
4. Vorbereitung und Durchführung von Alarm- und Einsatzübungen.
5. Teilnahme an Jahreshauptversammlungen und Repräsentationsveranstaltungen im Inspektionsbereich.
6. Koordinierung des Zusammenwirkens der Einsatz- und Hilfskräfte sowie übriger Behörden bei gemeindeübergreifenden Einsätzen.
7. Teilnahme am Diensthabendensystem.

V. Ausstattung

1. Zur Wahrnehmung des Diensthabendensystems wird den Stellvertretern des Kreisbrandmeisters ein Einsatzleit- bzw. Kommandowagen unentgeltlich überlassen. Die vertragliche Nutzung von vorhandenen kommunalen Einsatzfahrzeugen zu diesem Zweck ist möglich.
2. Die Beschaffung und Finanzierung von Dienst- und Einsatzbekleidung sowie notwendiger Ausstattung erfolgt durch den Landkreis.

VI. Beendigung der Berufung

1. Ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters ist zwingend von seiner Funktion abuberufen, wenn er
 - a) vorsätzlich in erheblichen Maße gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat oder
 - b) die in Ziffer II Buchstabe c bis e geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
2. Bis zur Beauftragung eines neuen Stellvertreters nimmt der hauptamtliche Kreisbrandmeister die Aufgaben in diesem Inspektionsbereich in vollem Umfang wahr. Die Berufung eines neuen Stellvertreters hat unverzüglich zu erfolgen.

VII. Entschädigung der Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

1. Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten als feuerwehrtechnische Bedienstete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,00 Euro.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich.
3. Die Erstattung der Dienstreisekosten der Stellvertreter der Kreisbrandmeister richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung.
4. Mit den Zahlungen nach Punkt 1 bis 3 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

VIII. In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sowie der Ausbilder der Feuerwehren und ihrer Helfer vom 01.12.2008 außer Kraft.

Pirna, 29.04.2011

M. Geisler
Landrat

Anlage

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 gel-

tend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.